

# **Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)**

**vom 15.06.2021**

Der Markt Heroldsberg erlässt auf Grund des § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S.420) in Verbindung mit § 8 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl S. 39, BayRS 7130-1-W) zuletzt geändert durch §1 Abs. 318 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) und auf Grund von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1 Sperrzeit für öffentliche Vergnügungen**

Die in § 7 Abs. 1 GastV für öffentliche Vergnügungsstätten festgesetzte Sperrzeit von 5:00 bis 6:00 Uhr gilt auch für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- und erlaubnispflichtig sind. § 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

### **§ 2 Festsetzung besonderer Sperrzeiten**

Abweichend von § 7 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

- (1) für die aus Anlass von Kirchweihen auf dem jeweiligen Festplatz errichteten und betriebenen Geschäfte und Festzelte auf 24:00 – 10:00 Uhr;
- (2) für öffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Zelten stattfinden mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten Betriebe auf 24:00 – 10:00 Uhr;
- (3) für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten, Terrassen und Gehsteigflächen auf 22:00 Uhr des jeweiligen Tages.

### **§ 3 Sperrzeitregelung im Einzelfall**

Die Befugnis nach § 8 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von

der Festlegung in § 2 dieser Verordnung zu verlängern oder befristet und widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig,
  - a. wer als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt;
  - b. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Soweit die vorstehenden Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, handelt nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für eine öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG i. V. m. § 1 und § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sperrzeit verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- €, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Heroldsberg über die Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten vom 10.07.2001 außer Kraft.

Heroldsberg, 15.06.2021  
MARKT HEROLDSBERG

gez.

Jan König  
1. Bürgermeister

#### **Bekanntmachung:**

Die Verordnung wurde am 17.06.2021 in den örtlichen Amtskästen, auf der gemeindlichen Homepage im Internet sowie in der Juli-Ausgabe des Heimatblattes veröffentlicht.